



Presserohstoff: Eishockey im Pay-TV

Datum:

20.10.2020

A Was ist das Resultat der WEKO-Untersuchung?

Die WEKO hat festgestellt, dass UPC bei der Live-Übertragung von Spielen der Schweizer Eishockeymeisterschaft im Pay-TV marktbeherrschend ist. UPC hat diese Marktbeherrschung missbraucht, indem sie die Übertragung dieser Spiele gegenüber Swisscom als TV-Plattformbetreiberin verweigert hat. Mit dieser Verhaltensweise hat UPC in unzulässiger Weise den Wettbewerb unter den TV-Plattformen beeinträchtigt.

UPC hält umfassende Exklusivrechte für die Übertragung von Schweizer Eishockeyinhalten im Pay-TV für die Saisons 2017/18 bis 2021/22. Diese Exklusivrechte begründen eine marktbeherrschende Stellung in diesem Bereich.

B Gegen wen richtete sich die Untersuchung?

Die Untersuchung richtete sich gegen den Liberty Global-Konzern, insbesondere die Konzerngesellschaft UPC Schweiz GmbH.

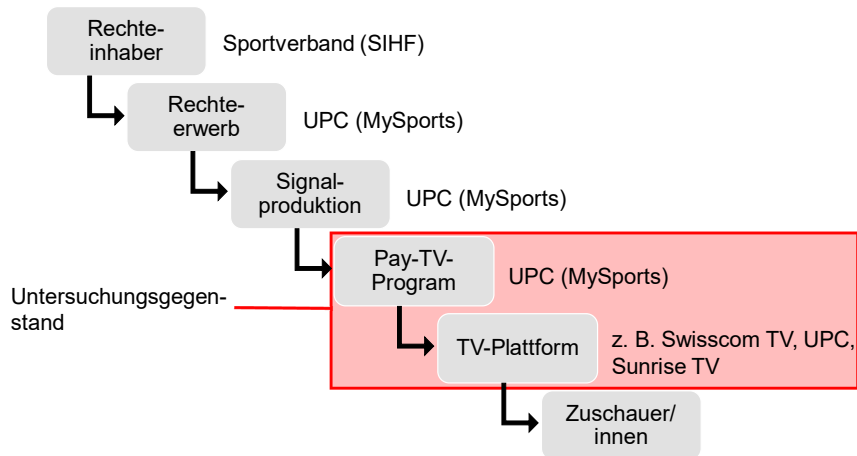
C Wann eröffnete die WEKO die Untersuchung?

Aufgrund einer Anzeige von Swisscom und zahlreicher Bürgeranfragen eröffnete das Sekretariat am 29. Mai 2017 im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums der WEKO eine Untersuchung gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

D Welche Verhaltensweise hat die WEKO untersucht?

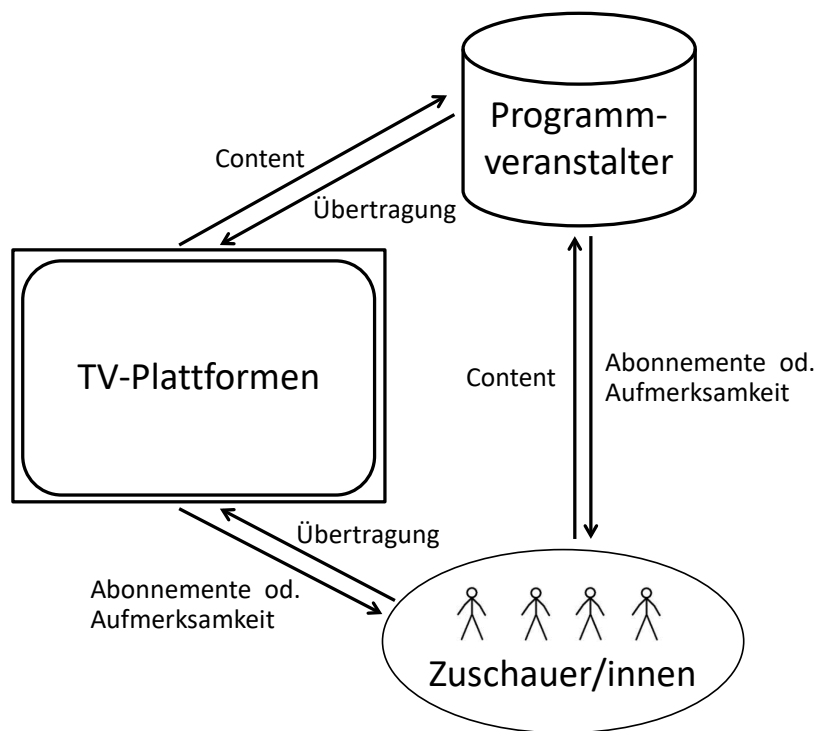
Aufgrund der Ermittlungsergebnisse gelangt die WEKO in Übereinstimmung mit dem Fall Sport im Pay-TV und der internationalen Praxis zum Schluss, dass die Übertragung von Live-Eishockeyinhalten für sich eigenständige Märkte bildet. Alternative Inhalte (sog. Content) wie etwa andere Sportarten oder Spielfilme bilden keine Substitute für Eishockeyübertragungen. Zu beachten gilt es dabei, dass es vorliegend um die Nachfrage der TV-Plattformen geht, die diese Inhalte ihren Kunden bereitstellen wollen.

Zur Erklärung: Es bestehen verschiedene Marktstufen, bis das Sportereignis bei den Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauern auf dem Bildschirm erscheint:



Im vorliegenden Fall untersuchte die WEKO das Verhältnis zwischen UPC bzw. MySports als Programmveranstalterin und TV-Plattformen wie etwa UPC, Swisscom, Sunrise oder Quickline. Da Letztere ihren Kunden und Kundinnen eine möglichst attraktive Plattform anbieten wollen, sind die Präferenzen der Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer zu beachten.

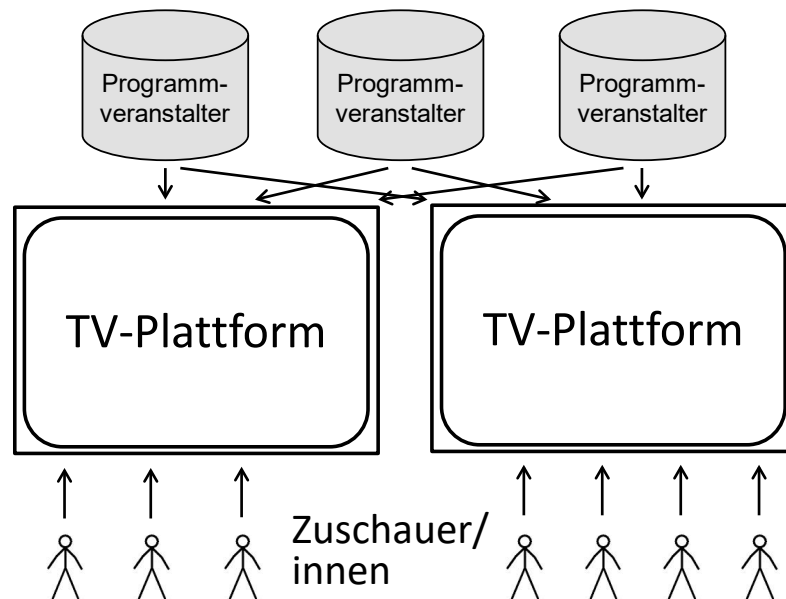
Das Zusammenspiel der drei Ebenen TV-Plattformen, Programmveranstalter und Zuschauerinnen bzw. Zuschauer lässt sich wie folgt darstellen:



Die Pfeilrichtung steht dabei jeweils für die Nachfrage. So fragen beispielsweise die TV-Plattformen beim Programmveranstalter Inhalte (Content) für ihre Kunden und Kundinnen nach, während umgekehrt Programmveranstalter bei den Plattformen die Übertragung der Inhalte nachfragen.

Ein unabhängiger Programmveranstalter hat aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein Interesse an einem möglichst breiten Zugang zu den Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauern. Das heisst, er möchte nach Möglichkeit auf möglichst vielen TV-Plattformen empfangbar sein (sog. multi-homing). Die Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer

wiederum sind zwar ihrerseits an einem möglichst umfangreichen Programmangebot interessiert, in aller Regel wollen sie die Programmvietfalt auf einer einzigen TV-Plattform zur Verfügung haben (sog. single-homing):



Die WEKO hat festgestellt, dass UPC auf dem schweizerischen Markt für die Bereitstellung von Schweizer Eishockeyübertragungen im Rahmen eines Liga-Wettbewerbs im Pay-TV gegenüber den nachfragenden TV-Plattformen marktbeherrschend ist.

Die Marktbeherrschung an sich ist keineswegs unzulässig. Das Streben nach Marktbeherrschung mit lauterer Methoden kann gar erwünscht sein. Denn ein Unternehmen, das sich durch besondere Leistungen und Innovation einen Vorsprung vor seinen Konkurrenten erschafft, handelt durchaus im Sinne des Gesetzgebers und zum Wohle der Volkswirtschaft.

Unzulässig ist jedoch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Nur dieser Missbrauch – und nicht die Marktbeherrschung – untersteht denn auch der Sanktionsdrohung des Kartellgesetzes. Ein marktbeherrschendes Unternehmen verhält sich unzulässig, wenn es durch den Missbrauch seiner Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert oder die Marktgegenseite benachteiligt (Art. 7 Abs. 1 KG).

Die WEKO hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass UPC ihre marktbeherrschende Stellung im genannten Markt missbraucht hat. Denn die UPC hat die Geschäftsbeziehung gegenüber Swisscom im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 7 Abs. 1 KG in ungerechtfertigter Weise gänzlich verweigert.

E Weshalb ist die Verhaltensweise der UPC unzulässig?

Die festgestellte Verhaltensweise beeinträchtigt den Wettbewerb zwischen den TV-Plattformen, indem es für Fernsehzuschauer und Fernsehzuschauerinnen, die die Eishockeyinhalte beziehen wollen, unabdingbar ist, UPC oder ein anderes Kabelnetzunternehmen als Plattform zu wählen. Dies ist für konkurrierende TV-Plattformen ein Nachteil, den sie nicht selber wettmachen können. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass sich die Endkunden und -kundinnen zunehmend für ein Angebot aus einer Hand sowohl für Fernsehen als auch für Breitbandinternet und Festnetztelefonie (sog. triple play; bzw. vermehrt auch mit Mobilfunk, sog. quadruple play) interessieren. Entsprechend wirkt sich das Verhalten nicht nur auf den TV-Plattformmarkt aus.

F Wer war von der Verhaltensweise betroffen?

Betroffen war die mit UPC im Wettbewerb stehende TV-Plattform von Swisscom. Am Verfahren hat sich auch die Sunrise Communications AG beteiligt. Allerdings konnte hier die WEKO ein unzulässiges Verhalten seitens UPC nicht nachweisen.

G Wie setzt sich die Sanktion zusammen?

Die von der WEKO ausgesprochene Busse in der Höhe von 29 995 979 Franken wurde basierend auf dem Umsatz, den UPC auf dem beeinträchtigten TV-Plattformmarkt erzielt hat, sowie der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens berechnet.

Hinsichtlich der Schwere des Verstosses hat die WEKO auch dem Umstand, dass die Verweigerung von UPC im Gegensatz zum früheren WEKO-Entscheid Sport im Pay-TV aus dem Jahre 2016 ([Link](#)) nur Eishockey und nicht auch Fussball betraf, sanktionsmindernd Rechnung getragen. Die WEKO betrachtete das Verhalten insgesamt als leichten bis mittelschweren Verstoss.

H Welche Massnahmen hat die WEKO erlassen?

Die WEKO hat UPC verpflichtet, allen ersuchenden TV-Plattformen (nicht nur der Swisscom) in der Schweiz entweder das Rohsignal der Eishockeyübertragungen National League und der Swiss League oder die Durchleitung des Programmangebots Mysports (enthaltend die relevanten Eishockeyinhalte) zu nicht-diskriminierenden Bedingungen anzubieten. Mit den Massnahmen bekräftigt die WEKO ihre Haltung, dass eine Vorenthaltung von erworbenen Exklusivrechten durch ein marktbeherrschendes Unternehmen eine unzulässige Geschäftsverweigerung darstellen kann.

In ihrem früheren Entscheid Sport im Pay-TV hat die WEKO auf Massnahmen verzichtet, weil damals das Ende der Vergabedauer kurz bevorstand. Im vorliegenden Fall sind demgegenüber noch zwei ganze Saisons bis zum Ende der Vergabedauer ausstehend.

I Welche Beschwerdemöglichkeit hat die UPC?

Gegen Entscheide der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid. Dieser kann dann nochmals ans Bundesgericht in Lausanne weitergezogen werden.

J Wann publiziert die WEKO ihren Entscheid?

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern erst nach dem Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert gewöhnlich einige Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.